



## V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Esslingen als untere  
Naturschutzbehörde über das Landschafts-  
schutzgebiet "Wendlingen am Neckar"

vom 25.11.1992

Aufgrund von §§ 22, 40, 58 Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des  
Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über  
die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -  
NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 19. Dezember 1991 (GBl. S. 701) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt  
Wendlingen am Neckar werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.  
Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung  
"Wendlingen am Neckar".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus 6 Teilen (A bis F) und  
hat insgesamt eine Größe von rund 227 ha.

(2) Es umfaßt nach dem Stand vom November 1992 im wesentlichen die Streuobstwiesenbereiche, Wiesen und Bachläufe auf den Gemarkungen Wendlingen, Wendlingen-Unterboihingen und Wendlingen-Bodelshofen.

(3) Teil A:

Teil A hat eine Größe von ca. 72 ha. Er befindet sich nordöstlich der Ortsbebauung von Wendlingen zwischen dem Neckar im Norden, den landwirtschaftlich genutzten Flächen gegen die Markungsgrenze nach Wernau im Nordosten, der Markungsgrenze nach Wernau im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Flächen gegen Wendlingen-Bodelshofen im Südosten bzw. Süden, dem Weg (Verlängerung Steinbacherstraße) am Wasserbehälter Eschle und dem Seegraben im Westen. Betroffen sind folgende Gewanne bzw. Teile davon auf Markung Wendlingen:

Weinhalde, Blätschenäcker, Wölflesäcker, Steinriegel, Hölzlen, Bachäcker, Hurlebaus, Unterer See, Seebuckel, Mittlerer See, Hausener Berg, Ailenberg, Oberer See, Gemeindeäcker, Pfaffenäcker, Erlenbach, Neues Eschle, Herzenhecke, Kreuzweg, Armenäcker, Bartenäcker und Hohlweg.

Teil B:

Teil B hat eine Größe von ca. 3 ha. Es handelt sich um einen kleinen Bereich am Ostrand der Ortsbebauung von Wendlingen. Er erstreckt sich nördlich entlang der Bodelshofer Straße. Betroffen sind die Gewanne Bodelshofer Weg und Steinriegel auf Markung Wendlingen bzw. Teile davon.

Teil C:

Teil C hat eine Größe von ca. 21 ha. Er befindet sich östlich der Ortsbebauung von Wendlingen zwischen der Bodelshofer Straße, der Ortsbebauung von Wendlingen-Bodelshofen und dem Wäldchen "Käferholz" im Norden, der Markungsgrenze nach Kirchheim-Ötlingen im Osten und der Lauter im Süden. Im Westen reicht der Teil C bis auf ca. 100 m an die Bebauung entlang der Au- und Bodelshoferstraße heran. Betroffen sind folgende Gewanne bzw. Teile davon:

Markung Wendlingen:

Au

Markung Wendlingen-Bodelshofen:

Haldenäcker, Lautergärten, Lauterwiesen, Brücklesäcker, Oberer Wasen und Schmalwiesen.

Teil D:

Teil D hat eine Größe von ca. 123 ha. Er befindet sich südöstlich der Ortsbebauung von Wendlingen-Unterboihingen zwischen der Tal- bzw. Bosslerstraße im Norden, dem Freibadgelände, den landwirtschaftlich genutzten Flächen gegen die Markungsgrenze nach Kirchheim-Ötlingen, der Markungsgrenze nach Kirchheim-Ötlingen und dem Wald "Rübholz" im Osten bzw. Südosten, der Bundesautobahn A 8 (Stuttgart-Ulm) im Süden und den landwirtschaftlich genutzten Flächen gegen die Ortsbebauung von Wendlingen-Unterboihingen und der Ortsbebauung von Wendlingen-Unterboihingen im Westen. Betroffen sind folgende Gewanne bzw. Teile davon:

Markung Wendlingen:

Halde, Grund, Am Berg, Berg, Hungerhalde, Taläcker, Benz, Waldäcker, Holzäcker, Röte und Oberer Speck.

Markung Wendlingen-Unterboihingen:

Unter dem Kirchle, Beim Kirchle, Heiligenäcker, Berg, Boglsäcker, Holzwiesen, Halde, Blätscher, Hasenwäldle, Neubruch, Egert, Hinteres Greut und Vorderes Greut.

Teil E:

Teil E hat eine Größe von ca. 3 ha. Es handelt sich um eine Streuobstwiesenfläche südlich der Autobahn A 8 im Gewinn Blätscher auf Markung Wendlingen-Unterboihingen.

Teil F:

Teil F hat eine Größe von ca. 5 ha. Er befindet sich südlich der Ortsbebauung von Wendlingen-Unterboihingen und erstreckt sich von den Ottoschen Villen im Westen auf eine Länge von ca. 900 m nach Osten nördlich entlang der Markungsgrenze zu Oberboihingen. Betroffen sind die Gewanne Klingenäcker, Benzenfurt und Kiesäcker auf Markung Wendlingen-Unterboihingen bzw. Teile davon.

- (4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer verkleinerten Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 schwarz umgrenzt und grün angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes gegenüber der Bundesautobahn A 8 ist der 6-spurige Ausbaustandart der Bundesautobahn gemäß Planfeststellungsbeschuß des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Juni 1989, Az.: 15-I-84/BAB A8/Wendlingen-Kirchheim maßgeblich. Die von diesem Planfeststellungsbeschuß erfaßten Flächen sind nicht Bestandteil der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Wendlingen, 7317 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung landschaftsprägender Wiesen, Obstbaumwiesen, Hecken, Feld- und Bachgehölze sowie Bachläufe auf dem in § 2 näher bezeichneten Schutzgebiet. Diese belebten Landschaftselemente mit ihrer hohen ökologischen Wertigkeit sind wichtige Lebens- und Rückzugsgebiete für viele, zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie haben auf der ansonsten vorwiegend von intensiver Siedlungsnutzung oder landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Markung der Stadt Wendlingen am Neckar eine überragende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und vermitteln darüber hinaus dem erholungssuchenden Menschen Naturnähe und sind von hohem Erlebniswert. Die Erhaltung dieser Bereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsraum des Menschen ist von allgemeinem Interesse und soll durch die Unterschutzstellung gesichert werden. Weitere Ziele der Unterschutzstellung sind u. a. die Verhinderung der Entstehung weiterer Kleinbauten und Einfriedigungen und die Erhaltung der Grünzäsur zwischen den Markungen Wendlingen und Bodelshofen.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;

3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, Vornahme von Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Lagern von Abfällen;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen sowie Betrieb von Motorsport und von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze, Zelten oder mehrtägiges Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuaufforstung, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten, Anpflanzung standortfremder Gehölze oder wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Beseitigung oder Veränderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie z. B. Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Bachläufen, Schilf- und Rohrbeständen;
14. Beseitigung von Obstbäumen und Umbruch von Wiesen und Äckern;

15. Errichtung von intensiv bewirtschafteten Obstanlagen (z. B. Nieder-, Halbstammanlagen, Obsthecken) bei:

|  |                |
|--|----------------|
| Tafeläpfeln                            | ab 10 a Fläche |
| Tafelbirnen                            | ab 5 a Fläche  |
| Sauerkirschen, Zwetschgen und Pflaumen | ab 4 a Fläche  |
| Beerenobst                             | ab 1 a Fläche; |

16. Reiten, mit Ausnahme auf Wegen, auf denen das Reiten nicht durch Dritte ausgeschlossen ist.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
- (6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht,

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme der Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 12, 13, 14 und 15;
2. für die Beseitigung von einzelnen absterbenden Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, so kann die untere Naturschutzbehörde von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde:
  1. Die Genehmigung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen;



2. Anlage oder Veränderung von Vorhaben im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG, die zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen können;
3. Errichtung von Freizeitanlagen, die in besonders gelagerten Einzelfällen die landschaftliche Eigenart beeinträchtigen können, so z. B. Skilifte oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile des ehemaligen Kreises Nürtingen vom 22.10.1942 insoweit außer Kraft, als deren Geltungsbereich von der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Wendlingen am Neckar" erfaßt wird. Betroffen sind hiervon ganz oder teilweise folgende, in der Verordnung vom 20.10.1942 aufgeführten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile:

I. Für Gemarkung Wendlingen:

- Ziff. 2 "Vogelschutzanlage am linken Lauterufer im Gewann Erlau"
- Ziff. 3 "Lauter mit Bäumen und Ufergebüsch oberhalb des Orts bis zur Markungsgrenze Bodelshofen"
- Ziff. 5 "Wald am Hang südöstlich des katholischen Friedhofs in Unterboihingen".

II. Für Gemarkung Wendlingen-Unterboihingen:

- Ziff. 10 "Birnbaum im Gewann Egert"

III. Für Gemarkung Wendlingen-Bodelshofen:

- Ziff. 11 "Lauter mit Bäumen und Ufergebüsch".

Ferner tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wendlingen am Neckar" vom 03.05.1991 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 25.11.1992

LANDRATSAMT ESSLINGEN



Dr. Braun  
Landrat

